

Information gemäß Artikel 13 DSGVO – Personal

Im Rahmen Ihres Dienstverhältnisses werden die von Ihnen zur Verfügung gestellten Daten (zB Lebenslauf, Notfallkontakte) sowie jene, die aufgrund des Dienstverhältnisses anfallen (zB Gehaltsdaten, Krankenstände, Pflegeurlaub, Karenzzeiten), verarbeitet.

Allgemeine Datenverarbeitung im Rahmen des Dienstverhältnisses

Die Verarbeitung und Übermittlung der Daten erfolgt für die Lohn-, Gehalts-, Entgeltsverrechnung und Einhaltung von Aufzeichnungs-, Auskunft- und Meldepflichten, soweit dies auf Grund von Gesetzen oder Normen kollektiver Rechtsgestaltung oder dienstvertraglicher Verpflichtungen jeweils erforderlich ist, einschließlich automationsunterstützt erstellter und archivierter Textdokumente (wie zB Korrespondenz) in diesen Angelegenheiten. Ohne diese Daten können wir den Vertrag mit Ihnen nicht abschließen bzw durchführen. Dies gilt auch für alle freiwilligen Sozialleistungen des Dienstgebers sowie für externe Bildungs- und Weiterbildungsangebote.

Eine Übermittlung der im jeweiligen Einzelfall relevanten Daten erfolgt auf Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen bzw vertraglicher Vereinbarung an folgende Stellen:

- Sozialversicherungsträger (einschließlich Betriebskrankenkassen);
- Bundesamt für Soziales und Behindertenwesen (Sozialministeriumservice) zB gemäß § 16 BEinstG;
- Finanzamt;
- Betriebliche Vorsorgekassen (BV-Kassen) gemäß § 11 Abs 2 Z 5 und § 13 BMSVG;
- Lehrlingsstelle gemäß §§ 12 und 19 BAG und Berufsschulen;
- Arbeitsmarktservice;
- Arbeitsinspektorat, insbesondere gemäß § 8 Arbeitsinspektionsgesetz;
- Gemeindebehörden und Bezirksverwaltungsbehörden in verwaltungspolizeilichen Agenden (Gewerbebehörde, Zuständigkeiten nach ASchG usw.);
- gesetzliche Interessenvertretungen;
- Betriebsärzt*innen;
- Bildungs- und Weiterbildungsanbieter*innen;
- Wahlvorstand für Betriebsratswahlen;
- Organe der betrieblichen Interessenvertretung (insbesondere Betriebsrat gemäß § 89 ArbVG, Zentralbetriebsrat gemäß §§ 80 ff ArbVG, Sicherheitsvertrauensperson nach § 10 ASchG, Jugendvertrauensperson gemäß §§ 125 ff ArbVG und Behindertenvertrauensperson gemäß § 22a BEinstG);
- Betriebsratsfonds gemäß § 73 Abs 3 ArbVG;

- Bundesanstalt Statistik Austria gemäß § 9 Bundesstatistikgesetz;
- Rechtsvertreter*innen (einschließlich Erwachsenenvertreter*innen und Obsorgeberechtigte)
- Gerichte;
- Gläubiger*innen der betroffenen Person sowie sonstige an der allenfalls damit verbundenen Rechtsverfolgung Beteiligte, auch bei freiwilligen Gehaltsabtretungen für fällige Forderungen;
- mit der Auszahlung an die betroffene Person oder an Dritte befasste Banken;
- vom Dienstgeber angegebene Gewerkschaft, mit Einwilligung der betroffenen Person;
- Mitversicherte;
- Pensionskassen;
- Versicherungsanstalten im Rahmen einer bestehenden Gruppen- oder Einzelversicherung;
- Subventions- und Fördergeber*innen (EU, Bund, Land, Behörden, udgl);
- EDV-Dienstleister*innen
- Buchhaltungsagentur des Bundes.

Ist die Beauftragung eines Auftragsverarbeiters notwendig, so werden diesem nur die für diesen konkreten Auftrag erforderlichen Daten zur Verfügung gestellt, wenn er sich vertraglich zur Einhaltung des Datenschutzes verpflichtet.

Datenverarbeitung für Zwecke der Verwaltung und Sicherheit des Systems

Aufgrund der geltenden gesetzlichen Datensicherheitsbestimmungen werden eine Reihe Ihrer Daten für die Verwaltung und Sicherheit des Systems verarbeitet, wie etwa zur Verwaltung von Benutzerkennzeichen, die Zuteilung von Hard- und Software an die Systembenutzer sowie für die Sicherheit des Systems. Dies schließt automationsunterstützt erstellte und archivierte Textdokumente (wie zB Korrespondenz) in diesen Angelegenheiten mit ein. Ohne diese Datenverarbeitung sind ein sicherer Betrieb des Systems und damit eine Beschäftigung in unserem Unternehmen nicht möglich.

Veröffentlichung beruflicher Kontaktdaten im Intranet

Zur Kontaktaufnahme durch Kolleg*innen werden berufliche Kontaktdaten im Intranet veröffentlicht. Dies erfolgt aus unserem berechtigten Interesse an einem reibungslosen Geschäftsablauf.

Datenverarbeitung im Falle von Arbeitsrechtsstreitigkeiten

Kommt es während aufrechten Arbeitsverhältnisses oder nach Beendigung zu einer gerichtlichen Auseinandersetzung, wer-

den die für die zweckentsprechende Rechtsverfolgung notwendigen Daten an Rechtsvertreter*innen und Gerichte übermittelt.

Verarbeitung freiwilliger Angaben – Einwilligung

Die Angabe Ihrer Gewerkschaftszugehörigkeit erfolgt freiwillig und auf Grundlage Ihrer Einwilligung, wenn Sie den Gewerkschaftsbeitrag über den Dienstgeber abführen lassen.

Die Angabe der Notfallkontakte, der privaten Telefonnummer oder der privaten E-Mail-Adresse erfolgt freiwillig und auf Grundlage Ihrer Einwilligung.

Die Veröffentlichung Ihres Fotos – im Intranet oder auf unserer Website, sowie andere Veröffentlichungen (außerhalb der Caritas-Organisation) – erfolgt freiwillig und auf Grundlage Ihrer Einwilligung.

Alle Einwilligungen können unabhängig voneinander jederzeit widerrufen werden. Ein Widerruf hat zur Folge, dass wir Ihre Daten ab diesem Zeitpunkt zu oben genannten Zwecken nicht mehr verarbeiten und somit die entsprechenden Rechte, Vorteile etc nicht mehr in Anspruch genommen werden können. Dieser Widerruf gilt für alle künftigen, nicht jedoch für bereits erfolgte Verarbeitungen (zB Publikationen).

Für einen Widerruf wenden Sie sich bitte an:
datenschutz@caritas-ooe.at

Rechtsgrundlagen

Die Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitung ergibt sich sohin aus Art 6 Abs 1 lit b, c, f und Art 9 Abs 2 lit a DSGVO.

Speicherdauer

Wir verarbeiten Ihre personenbezogenen Daten, soweit erforderlich und notwendig, für die Dauer der vertraglichen Beziehung oder einer anderen (zB rechtlichen) Verbindung in der Sie mit uns stehen bzw. der Notwendigkeit der Verwaltung. Darüber hinaus erfolgt die Verarbeitung nur, soweit dies gesetzlichen Verjährungsfristen bzw Aufbewahrungs- und Dokumentationspflichten entspricht, sowie für etwaige Fälle in denen ein berechtigtes Interesse besteht.

Im Rahmen der gesetzlichen Aufbewahrungspflichten kommen insbesondere folgende Fristen zur Anwendung:

Vor Begründung eines Dienstverhältnisses

- Ansprüche auf Ersatz wegen diskriminierender Ablehnung einer Bewerbung nach §§ 15 Abs 1 und 29 Abs 1 GlbG sowie § 7k Abs 1 iVm Abs 2 Z 1 BEinstG: 7 Monate. Fristbeginn: ab dem Tag, an dem die Ablehnung zugegangen ist bzw. 7 Monate ab Bewerbungseingang
- Ansprüche auf Ersatz von allfälligen Vorstellungskosten nach § 1486 Z 5 ABGB: 3 Jahre. Fristbeginn: der Tag, an dem die Kosten angefallen sind

Während eines Dienstverhältnisses

- Ansprüche des Dienstnehmers auf Entgelt oder auf Auslagenersatz sowie des Dienstgebers wegen darauf gewährter Vorschüsse nach § 1486 Z 5 ABGB: 3 Jahre. Fristbeginn: ab Fälligkeit der jeweiligen Ansprüche
- Verfolgungsverjährung wegen Unterentlohnung nach § 31 Abs 1 VStG iVm § 29 Abs 4 LSD-BG: 3 Jahre. Fristbeginn: ab Fälligkeit des Entgelts
- Schadenersatzansprüche des Arbeitgebers gegenüber dem Dienstnehmer aus der Dienstnehmerhaftpflicht bei leichter Fahrlässigkeit nach § 6 DHG: 6 Monate. Fristbeginn: ab dem Tag, an dem sie geltend gemacht werden können
- Schadenersatzansprüche des Arbeitgebers gegenüber dem Arbeitnehmer aus der Dienstnehmerhaftpflicht bei grober Fahrlässigkeit oder bei Vorsatz sowie sonstige Schadenersatzansprüche des Arbeitgebers nach § 1489 ABGB: 3 Jahre. Fristbeginn: ab Kenntnis von Schaden und Schädiger*in
- Daten betreffend Lohnsteuer- und Abgabepflicht nach § 132 Abs 1 BAO: 7 Jahre. Fristbeginn: ab Ende des jeweils für die Daten relevanten Kalenderjahres
- Verjährung der Verpflichtung zur Zahlung von Sozialversicherungsbeiträgen nach § 68 ASVG (Feststellungsverjährung): 3 bzw 5 Jahre. Fristbeginn: grundsätzlich mit dem Tag der Fälligkeit der Beiträge. Davon abweichend beginnt in Fällen, in denen der Dienstgeber Angaben nicht innerhalb der Meldefrist gemacht hat, die Verjährungsfrist erst mit dem Tag der Meldung zu laufen. Beim gänzlichen Unterlassen der Meldung beginnt der in der Regel 5-jährige Fristenlauf mit der Fälligkeit der Beiträge.
- Aufbewahrungsfristen in der Sozialversicherung: Nach der Rsp des VwGH gilt auch im Bereich der Sozialversicherung die 7-jährige Aufbewahrungsfrist nach dem UGB.
- Haftung für Abfertigungsansprüche und Betriebspensionen nach Betriebsübergang nach § 6 Abs 2 AVRAG: 5 Jahre. Fristbeginn: Zeitpunkt des Betriebsüberganges
- Ansprüche auf Ersatz wegen diskriminierender Ablehnung einer Beförderung nach §§ 15 Abs 1 und 29 Abs 1 GlbG sowie § 7k Abs 1 iVm Abs 2 Z 1 BEinstG: 6 Monate. Fristbeginn: ab dem Tag, an dem die Ablehnung der Beförderung zugegangen ist
- Ansprüche auf Ersatz wegen diskriminierender Schlechterstellung beim Entgelt, freiwilligen Sozialleistungen, Schulungs- und Weiterbildungsmaßnahmen oder sonstigen Arbeitsbedingungen nach §§ 15 Abs 1 und 29 Abs 1 GlbG sowie § 7k Abs 1 iVm Abs 2 Z 5 BEinstG: 3 Jahre. Fristbeginn: der Zeitpunkt, in dem das Recht zuerst hätte ausgeübt werden können und die objektive Möglichkeit zu klagen gegeben ist
- Ansprüche auf Ersatz wegen diskriminierender Belästigung nach §§ 15 Abs 1 und 29 Abs 1 GlbG sowie § 7k Abs 1 iVm Abs 2 Z 4 BEinstG: 1 Jahr. Fristbeginn: ab dem Zeitpunkt der Kenntnis der Diskriminierung

- Ansprüche auf Ersatz wegen sexueller Belästigung nach § 15 Abs 1 GlBG: 3 Jahre. Fristbeginn: ab dem Zeitpunkt der Kenntnis der Diskriminierung
- Anspruch auf Urlaub nach § 4 Abs 5 UrlG: 2 Jahre ab Ende des Urlaubsjahres, in dem der Urlaub entstanden ist. Fristbeginn: 2 Jahre nach Ende des Urlaubsjahres, in dem der Urlaub entstanden ist
- Anspruch auf Urlaubersatzleistung nach § 1486 Z 5 ABGB: 3 Jahre. Fristbeginn: ab dem Zeitpunkt der Fälligkeit der Endabrechnungsansprüche, als dem letzten Arbeitstag
- Aufzeichnungen und Berichte über Arbeitsunfälle nach § 16 ASchG: mind. 5 Jahre. Fristbeginn: ab dem Tag des Arbeitsunfalles
- Aufzeichnung über Überlassung von Arbeitskräften nach § 13 Abs 3 AÜG: 5 Jahre. Fristbeginn: der Tag, an dem der letzte Entgeltanspruch der überlassenen Arbeitskraft fällig wird
- Jugendlichenverzeichnis nach § 26 Abs 2 KJBG: 2 Jahre. Fristbeginn: bei Neuanlage des Verzeichnisses zwei Jahre nach der letzten Eintragung
- Aufzeichnungen über das Lenken von KFZ nach § 17b AZG: 2 Jahre
- Aufbewahrung von Geschäftsbriefen iSd § 212 UGB: 7 Jahre

Nach Beendigung eines Arbeitsverhältnisses

- Ansprüche auf Ersatz wegen diskriminierender Beendigung des Dienstverhältnisses gem §§ 15 Abs 1a und 29 Abs 1a GlBG sowie § 7k Abs 1 iVm Abs 2 Z 3 BEinstG: 6 Monate. Fristbeginn: ab dem Zeitpunkt des Zugangs der Beendigung
- Ersatzansprüche des Dienstgebers bzw des Dienstnehmers aus einer vorzeitigen Beendigung des Dienstverhältnisses nach § 34 AngG bzw § 1162d ABGB: 6 Monate. Fristbeginn: ab dem Zeitpunkt der Fälligkeit der Ansprüche, idR ab dem Tag des Zugangs der Auflösungserklärung
- Anspruch auf Ausstellung eines Dienstzeugnisses nach § 1478 ABGB: 30 Jahre. Fristbeginn: bei Beendigung des Dienstverhältnisses

Name und Kontaktdaten des Verantwortlichen (DSGVO):

Katholische Kirche in Österreich, Wollzeile 2, 1010 Wien
Caritas Oberösterreich, Kapuzinerstraße 84, 4020 Linz

Kontaktdaten des Datenschutzzuständigen bei der Caritas:

Caritas Oberösterreich
Datenschutz
Hafnerstraße 28, 4021 Linz,
E-Mail: datenschutz@caritas-ooe.at

Weitere Datenschutzrechte

Als Betroffene/r der Datenverarbeitung haben Sie grundsätzlich ein Recht auf Auskunft, Berichtigung, Löschung und Einschränkung. Sie haben darüber hinaus die Möglichkeit, eine Einwilligungserklärung für die Datenverarbeitung jederzeit ohne Angabe von Gründen zu widerrufen.

Weiters können Sie sich über eine Ihrer Auffassung nach unzulässigen Datenverarbeitung bei der zuständigen Aufsichtsbehörde beschweren: Datenschutzbehörde, dsb@dsb.gv.at.